

1. Änderung

zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenausbaubeitragssatzung)

§ 1

Der § 1 (4) erhält folgende Fassung: (Ergänzung des 3. Absatzes)

Betrifft die Ausbaumaßnahme eine öffentliche Verkehrsanlage, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient gemäß § 4 Abs. 4 Ziffer 1, sind die später Beitragspflichtigen im Rahmen von Bürgerversammlungen über Art und Umfang der Maßnahme und ihre Auswirkungen zu unterrichten. Dabei ist ihnen Gelegenheit zur Erörterung und Diskussion über den Umfang und die Gestaltung der Ausbaumaßnahmen einzuräumen.

Die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen wird unter den Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen gestellt, wobei für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat der Stadtrat unter Berücksichtigung der Entscheidung der Anlieger die Angelegenheit zu entscheiden.

Ausgenommen von dieser Zustimmung sind Maßnahmen, die die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung betreffen und im Zusammenhang mit Kanalbaumaßnahmen des Trägers der örtlichen Abwasserentsorgung stehen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau,

Koschig
Oberbürgermeister